Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/10/29 2Ob267/98y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1998

Norm

EheG §20

Rechtssatz

Eine Konsenserklärung ist das wesentliche Element der Eheschließung. Fehlt sie, liegt eine Eheschließung nicht vor; es besteht dann nicht einmal der äußere Schein einer Ehe, und der Vorgang, wo immer und in welcher Form es sich abgespielt haben mag, ist eine Nichtehe.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 267/98y
  Entscheidungstext OGH 29.10.1998 2 Ob 267/98y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110985

Dokumentnummer

JJR_19981029_OGH0002_0020OB00267_98Y0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at